

# Checklisten: Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen

## II. Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz (Checklisten 5–8)

Stand: Dezember 2024

Personen, denen vom BAMF nach § 4 AsylG subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, haben Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis erteilt die zuständige Ausländerbehörde.

Wenn die Person in Deutschland eine solche Aufenthaltserlaubnis besitzt, können die Familienmitglieder im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen Visa zum Familiennachzug bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) beantragen. Seit 2018 ist gesetzlich geregelt, dass weltweit monatlich 1.000 Visa für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nach Deutschland erteilt werden können. Der Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Personen setzt immer das Vorliegen eines humanitären Grundes voraus.

- ! **Hinweis:** Ein Termin bei der deutschen Auslandsvertretung muss online gebucht werden. Bei manchen Auslandsvertretungen muss man nach der Terminbuchung lange warten, bis man einen Termin zur Antragsstellung zugeteilt bekommt. Diese Zeit sollte genutzt werden, um alle Dokumente vorzubereiten. Die meisten deutschen Auslandsvertretungen haben auf ihren Webseiten Merkblätter veröffentlicht, die die notwendigen Dokumente für das jeweilige Land spezifizieren.

### Hinweis

Die nachfolgenden Checklisten geben einen Überblick über die regelmäßig relevanten Voraussetzungen zur Beantragung von Visa zum Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen. Sie sind nicht abschließend und können nicht alle Situationen abbilden. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Voraussetzungen sind zu finden unter <https://familie.asyl.net>.



In Kooperation mit



# Checkliste 5: Ehepartner\*innen von Personen mit subsidiärem Schutz



## Konstellation


**Nachziehendes Familienmitglied:** Ehepartner\*in oder eingetragene\*r Lebenspartner\*in  
**Familienmitglied in Deutschland:** Ehepartner\*in oder eingetragene\*r Lebenspartner\*in, der\*dem der subsidiäre Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuerkannt wurde

## Rechtsanspruch/Ermessen

Die Entscheidung über den Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz steht gemäß § 36a Abs. 1 AufenthG im Ermessen der Behörde.

## Voraussetzungen

### 1. Der\*die nachziehende Ehepartner\*in muss diese Voraussetzungen erfüllen:

- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
  - ▶ Nein? Mögliche Alternativen  Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
    - Gegebenenfalls Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4 ff. AufenthV).
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG

### 2. Weitere Voraussetzungen:

- Mindestalter** beider Ehepartner\*innen beträgt (zum Zeitpunkt der Einreise) 18 Jahre, vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG
  - Nein? Zu prüfen: Härtefallregelung gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 AufenthG i. V. m. § 36a Abs. 4 AufenthG

## Rechtswirksame Eheschließung/Lebenspartnerschaft

- ! Zu beachten: Grundsätzlich ist das Recht des Landes, in dem die Ehe geschlossen wurde, maßgeblich.
- ! Achtung: Minderjährigkeit bei Eheschließung? Die Ehe wird ggf. in Deutschland als nicht rechtswirksam angesehen, vgl. Art. 13 Abs. 3 EGBGB, Art. 229 § 44 Ab. 4 EGBGB und § 1305 BGB

Es liegt **keine »Schutzehe«** vor, vgl. § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG.

**Vorliegen eines humanitären Grundes** i. S. d. § 36a Abs. 1 und 2 AufenthG, z. B.:

- Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist seit langer Zeit nicht möglich.
- Ein minderjähriges lediges Kind ist betroffen.
- Leib, Leben oder Freiheit der/des Ehegatt\*in im Aufenthaltsstaat ist ernsthaft gefährdet.
- Eine\*r der Ehegatt\*innen ist schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten oder hat eine schwere Behinderung.

Es liegt **kein Regelausschlussgrund** i. S. d. § 36a Abs. 3 AufenthG vor:

- ▶ die Eheschließung erfolgte erst nach der Flucht aus dem Herkunftsland
- ▶ die/der in Deutschland lebende Ehegatt\*in wurde wegen einer schwerwiegenden Straftat verurteilt, die Verlängerung ihrer\*seiner Aufenthaltserlaubnis ist nicht zu erwarten oder die Person ist im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung

! Hinweis: Der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und des ausreichenden Wohnraums sind **keine Voraussetzung**, außer im folgenden Fall:

- ▶ **Ausnahme:** Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist auch in einem Drittstaat (außerhalb der EU), zu dem besondere Bindungen bestehen, möglich, vgl. § 36a Abs. 5 AufenthG (keine Ausnahme von § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG).

! Hinweis: Sogenannte **Integrationsaspekte** werden bei einer Auswahlentscheidung/Priorisierung durch das Bundesverwaltungsamt berücksichtigt, vgl. § 36a Abs. 2 S. 4 AufenthG: z. B. Lebensunterhaltssicherung, ausreichender Wohnraum, Deutschkenntnisse, gesellschaftliches Engagement, Straffreiheit.

! Hinweis: In der Vergangenheit hat das Bundesverwaltungsamt keine Auswahlentscheidungen getroffen, da die Zahl der von den Auslandsvertretungen übermittelten Visaanträge das Kontingent nicht überstieg (Stand: 12/2024).

! Achtung! Es ist rechtlich umstritten, inwieweit Integrationsaspekte bereits von den vorab beteiligten Behörden (Auslandsvertretung und Ausländerbehörde) im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigt werden dürfen, sodass es unter Umständen zu keiner Vorlage an das Bundesverwaltungsamt kommt und die Visaanträge bereits vorher abgelehnt werden.

# Checkliste 6: Minderjährige Kinder von Personen mit subsidiärem Schutz



## Konstellation

**Nachziehendes Familienmitglied:** Minderjähriges, lediges Kind

**Familienmitglied in Deutschland:** Eltern/Elternteil, denen/dem der subsidiäre Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuerkannt wurde

## Rechtsanspruch/Ermessen

Die Entscheidung über den Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz steht gemäß § 36a Abs. 1 AufenthG im Ermessen der Behörde.

## Voraussetzungen

### 1. Voraussetzungen des nachziehenden Kindes:

- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
  - ▶ Nein? Mögliche Alternative **!** Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
    - Gegebenenfalls Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4 ff. AufenthV).
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG
- Minderjährigkeit**
  - !** Zu beachten: Der Visumantrag auf Kindernachzug muss vor Erreichen der Volljährigkeit des nachziehenden Kindes bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden!
    - !** **Achtung: Visumantrag ≠ fristwahrende Anzeige ≠ Terminbuchung**

## 2. Weitere Voraussetzungen:

### Gegebenenfalls Nachweis des Sorgerechts

- Eltern leben getrennt, aber sind gemeinsam sorgeberechtigt? Schriftliche **Einverständniserklärung** des im Ausland verbleibenden Elternteils, dass das Kind zu dem in Deutschland lebenden Elternteil nachziehen darf, oder rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle, vgl. § 36a Abs. 4 i. V. m. § 32 Abs. 3 AufenthG

! Hinweis: Formerfordernisse (z. B. notarielle Beurkundung) variieren je nach deutscher Auslandsvertretung

### Vorliegen eines humanitären Grundes i. S. d. § 36a Abs. 1 und 2 AufenthG, z. B.:

- Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist seit langer Zeit nicht möglich.
- Ein minderjähriges lediges Kind ist betroffen.
- Leib, Leben oder Freiheit des Kindes im Aufenthaltsstaat ist ernsthaft gefährdet.
- Das Kind oder ein Elternteil ist schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten oder hat eine schwere Behinderung.

### Es liegt **kein Regelausschlussgrund** i. S. d. § 36a Abs. 3 AufenthG vor:

- ▶ Die/der in Deutschland lebende/n Elternteil/Eltern wurde/n wegen einer schwerwiegenden Straftat verurteilt, die Verlängerung ihrer/seiner Aufenthaltserlaubnis ist nicht zu erwarten oder die Person ist im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung.

! Hinweis: Der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und des ausreichenden Wohnraums sind **keine Voraussetzung**, außer im folgenden Fall:

- ▶ **Ausnahme:** Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist auch in einem Drittstaat (außerhalb der EU), zu dem besondere Bindungen bestehen, möglich, vgl. § 36a Abs. 5 AufenthG (keine Ausnahme von § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG).

! Hinweis: Sogenannte **Integrationsaspekte** werden bei einer Auswahlentscheidung/Priorisierung durch das Bundesverwaltungsamt berücksichtigt, vgl. § 36a Abs. 2 S. 4 AufenthG: z. B. Lebensunterhaltssicherung, ausreichender Wohnraum, Deutschkenntnisse, gesellschaftliches Engagement, Straffreiheit.

! Hinweis: In der Vergangenheit hat das Bundesverwaltungsamt keine Auswahlentscheidungen getroffen, da die Zahl der von den Auslandsvertretungen übermittelten Visaanträge das Kontingent nicht überstieg (Stand: 12/2024).

! Achtung! Es ist rechtlich umstritten, inwieweit Integrationsaspekte bereits von den vorab beteiligten Behörden (Auslandsvertretung und Ausländerbehörde) im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigt werden dürfen, sodass es unter Umständen zu keiner Vorlage an das Bundesverwaltungsamt kommt und die Visaanträge bereits vorher abgelehnt werden.

# Checkliste 7: Elternnachzug zu minderjährigen Kindern mit subsidiärem Schutz



## Konstellation

**Nachziehendes Familienmitglied:** Eltern/Elternteil

**Familienmitglied in Deutschland:** Minderjähriges Kind, dem der subsidiäre Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuerkannt wurde

## Rechtsanspruch/Ermessen






Die Entscheidung über den Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz steht gemäß § 36a Abs. 1 AufenthG im Ermessen der Behörde.

## Voraussetzungen

### 1. Voraussetzungen des nachziehenden Elternteils/der nachziehenden Eltern:

- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
  - ▶ Nein? Mögliche Alternative **!** Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
    - Gegebenenfalls Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4 ff. AufenthV).
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG

## 2. Weitere Voraussetzungen:

- Es darf sich noch **kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet** aufhalten, § 36 Abs. 1 S. 2 AufenthG
- Minderjährigkeit**  Achtung! Die Antragstellung, die Erteilung des Visums zum Elternnachzug sowie die Einreise des Elternteils/der Eltern nach Deutschland müssen vor Erreichen der Volljährigkeit des in Deutschland lebenden Kindes erfolgen.
- Vorliegen eines humanitären Grundes** i. S. d. § 36a Abs. 1 und 2 AufenthG, z. B.:
  - Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist seit langer Zeit nicht möglich.
  - Ein minderjähriges lediges Kind ist betroffen.
  - Leib, Leben oder Freiheit der Eltern/des Elternteils im Aufenthaltsstaat ist ernsthaft gefährdet.
  - Das Kind oder ein Elternteil ist schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten oder hat eine schwere Behinderung.
- Es liegt **kein Regelausschlussgrund** i. S. d. § 36a Abs. 3 AufenthG vor:
  - ▶ Das in Deutschland lebende Kind wurde wegen einer schwerwiegenden Straftat verurteilt, die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ist nicht zu erwarten oder die Person ist im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung.
-  Hinweis: Die Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnraum sind keine Voraussetzung, § 36a Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AufenthG.
-  Hinweis: Sogenannte **Integrationsaspekte** werden bei einer Auswahlentscheidung/Priorisierung durch das Bundesverwaltungsamt berücksichtigt, vgl. § 36a Abs. 2 S. 4 AufenthG: z. B. Deutschkenntnisse, gesellschaftliches Engagement, Straffreiheit.
-  Hinweis: In der Vergangenheit hat das Bundesverwaltungsamt keine Auswahlentscheidungen getroffen, da die Zahl der von den Auslandsvertretungen übermittelten Visaanträge das Kontingent nicht überstieg (Stand: 12/2024).
-  Achtung! Es ist rechtlich umstritten, inwieweit Integrationsaspekte bereits von den vorab beteiligten Behörden (Auslandsvertretung und Ausländerbehörde) im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigt werden dürfen, sodass es unter Umständen zu keiner Vorlage an das Bundesverwaltungsamt kommt und die Visaanträge bereits vorher abgelehnt werden.

# Checkliste 8: Nachzug sonstiger Familienangehöriger zu Personen mit subsidiärem Schutz



## Mögliche Konstellation

- Nachzug volljähriger Kinder zu ihren Eltern mit subsidiärem Schutz im Sinne von § 4 AsylG
- Nachzug der Eltern zu volljährigen Kindern mit subsidiärem Schutz im Sinne von § 4 AsylG
- Nachzug von Geschwistern zu (minderjährigen) Personen mit subsidiärem Schutz im Sinne von § 4 AsylG
- etc.

## Rechtsanspruch/Ermessen

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen steht die Entscheidung über den Familiennachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG grundsätzlich im Ermessen der Behörde.

## Voraussetzungen


### 1. Voraussetzungen des nachziehenden Familienangehörigen:



- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
  - ▶ Nein? Mögliche Alternative **!** Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
    - Gegebenenfalls Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4 ff. AufenthV).
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG



## 2. Weitere Voraussetzungen:


### **Sicherung des Lebensunterhalts**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG

 Vereinfachte Berechnung: Regelbedarfe SGB II aller gemeinsam wohnenden Familienmitglieder/Bedarfsgemeinschaft + Warmmiete ≤ Nettoeinkommen gesamt - 100 € je Arbeitnehmer\*in

-  Hinweis 1: Zukünftiges Kindergeld berücksichtigt? Zukünftige Steuerklassenänderung berücksichtigt?
-  Hinweis 2: In diesen Fällen kann das nachziehende Familienmitglied oftmals nicht über die Familienversicherung krankenversichert werden. Die zusätzlichen Kosten müssen bei der Lebensunterhaltsberechnung mitberücksichtigt werden.


- ▶ Nein? Das Absehen von der Lebensunterhaltssicherung ist auch aufgrund von atypischen Umständen oder aufgrund höherrangigen Rechts möglich, diese Voraussetzungen werden aber von den zuständigen Behörden nur äußerst selten als vorliegend angenommen.

### **Ausreichender Wohnraum**, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 AufenthG

 Berechnung: Für jedes Familienmitglied über 6 Jahre = 12 qm, unter 6 Jahre = 10 qm sowie Mitbenutzung von Bad/Küche/WC (länderspezifische Abweichungen möglich, z. B. Berlin)

### Nur »zur **Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte**« gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG

 Achtung: Sehr hohe Anforderungen!

- ▶ Vgl. hierzu Ausführungen unter 36.2.2 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG
- ▶ Beispiel: Fälle, in denen ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dringend angewiesen ist und sich diese Lebenshilfe zumutbar (z. B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit) nur in Deutschland erbringen lässt
-  Hinweis: Härtefallbegründende Umstände sind nur individuelle Besonderheiten, z. B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit.
- ▶ Nicht härtefallbegründend sind allgemeine Lebensumstände im Herkunftsland z. B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale Umstände.